

HINTERGRUND

14. März 2024

Sicherung wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Maßnahmen bei Bergbauvorhaben

Warum die GRÜNE LIGA ein Rechtsgutachten erstellen ließ

Wer muss die Ewigkeitslasten der Lausitzer Kohletagebaue tragen? Muss sich der Tagebaubetreiber LEAG an Kosten für weitere Wasserspeicher und -überleiter im Spreegebiet beteiligen? Können die Behörden der LEAG nur Sicherheitsleistungen für die Wiedernutzbarmachung der Abbaufäche oder auch zur dauerhaften Abwehr von Schäden im Umland verlangen?

Zu diesen Fragen haben wir ein Rechtsgutachten einer renommierten Kanzlei. Am 4. März 2024 stellten Frau Rechtsanwältin Tessa Krabbe und Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz von der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer und Kollegen (GGSC) im Auftrag von CAN Europe und GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus das Gutachten „Sicherung wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Maßnahmen bei Bergbauvorhaben“ fertig.

Das [56 Seiten umfassende Gutachten](#) beantwortet fünf gestellte Fragen und enthält eine fünfseitige Zusammenfassung. Die konkreten Anlässe und Hintergründe dieser abstrakten rechtlichen Prüfung fassen wir hier zusammen:

Zum großen Teil noch ungeklärt:

Folgekosten der LEAG-Tagebaue in der Lausitz

Ein Braunkohletagebau benötigt zum Betrieb eine Vielzahl nicht nur bergrechtlicher, sondern zum Beispiel auch wasser- und naturschutzrechtlicher Zulassungen. Die Tagebaue der LEAG in der Lausitz wurden in den 1990er Jahren bergrechtlich zugelassen (Rahmenbetriebspläne) ohne alle Folgen zu untersuchen. So fand etwa keine Umweltverträglichkeitsprüfung statt.

Welche Maßnahmen die LEAG als Lausitzer Tagebaubetreiber nach dem Ende der Kohleförderung noch durchführen muss, steht bis heute nur teilweise fest. Denn bei allen vier aktiven LEAG-Tagebauen stehen noch drei große Zulassungen aus:

- Der Abschlussbetriebsplan klärt bergrechtlich, wie die Grube hinterlassen werden muss,
- die wasserrechtliche Erlaubnis legt fest, wie viel und wie lange nach der Kohleförderung noch länger Grundwasser abgepumpt werden darf und
- da bei jedem LEAG-Tagebau mindestens ein Restsee vorgesehen ist, kommt noch ein Planfeststellungsverfahren zur Schaffung dieses Sees hinzu.

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro: Straße der Jugend 33 D-03050 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0) 151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
--	---	--	--

Wie sinnvoll die Aufteilung der Entscheidungen auf diese drei Verfahren ist, ist umstritten, wie die begonnenen Verfahren zum Tagebau Jänschwalde zeigen.¹

Fest steht aber: Welche Auflagen der LEAG dabei erteilt werden, kann auch die Bergbehörde nicht wissen, bevor ihr nicht ein ein vollständiger Antrag und die in einem Beteiligungsverfahren eingeholten Stellungnahmen vorliegen. Und erst wenn alle Auflagen bekannt sind, stehen Umfang und Dauer der angeordneten Maßnahmen fest.

Ewigkeitskosten: Nachsorge für See- und Grundwasser

Der Kohleabbau beeinflusst nachhaltig die Grundwasserchemie, führt zur Versauerung und zur Freisetzung von Eisen und Sulfat. Beim Tagebau Nochten musste die LEAG inzwischen einräumen, dass praktisch noch das gesamte 22. Jahrhundert hindurch (!) das Seewasser regelmäßig gekalkt werden muss, um seine Qualität zu beherrschen.² Ebenso „dauerhaft“ wird es nötig sein, das aus der Kippe des Tagebaues ausströmende Eisen vor der Spree abzufangen, damit es nicht in die Spree gelangt.³ Rechtlich gesehen schreibt das sowohl die Wasserrahmenrichtlinie vor, die einen guten Gewässerzustand sicherstellen soll, als auch das europäische Naturschutzrecht, da die Spree als FFH-Gebiet ausgewiesen ist.

Die in den 1990er Jahren herrschende Vorstellung, man könnte die großen Tagebaue innerhalb von zwei Jahrzehnten sanieren und hätte dann einen „sich selbst regulierenden Wasserhaushalt“ hergestellt, lässt sich weder beim DDR-Bergbau (in Trägerschaft der LMBV), noch beim 1994 privatisierten heutigen LEAG-Bergbau halten. Es fallen dauerhaft Kosten für Maßnahmen an, deren Ende heute noch nicht kalkuliert werden kann.

Das Rechtsgutachten stellt dazu klar:

„Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ohne die eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Schutzgebieten nicht ausgeschlossen werden kann, also im Sinne von Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, können durch eine bergrechtliche Sicherheitsleistung im Sinne des § 56 Abs. 2 BBergG zu sichernde Maßnahmen darstellen. Das gilt auch für nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WHG zu ergreifende Maßnahmen, um nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.“

Wasserspeicher und Überleiter als Bergbaufolge

Seit einigen Jahren wird viel über den nachbergbaulichen Wassermangel im Spree-Gebiet diskutiert. Dieser ist zu einem großen Teil bergbaubedingt: Es dauert mehrere Jahrzehnte, das durch die Tagebaue verursachte Grundwasserdefizit wieder aufzufüllen. In dieser Zeit kommt weniger Wasser in den Flüssen an. Doch auch danach verbleiben durch die Tagebauseen dauerhaft größere Verdunstungsverluste als vor dem Bergbau.

LEAG-nahe Gutachter empfehlen vehement zusätzliche Wasserspeicher anzulegen und Wasser aus der Elbe in das Spreegebiet überzuleiten.⁴ In der ausführlichen Stellungnahme zu dieser Wasserstudie konnten wir nachweisen, dass Hauptnutznier einer solchen Überleitung nicht nur der Spreewald und Berlin,

¹ Siehe u.a. Stellungnahme der GRÜNEN LIGA zu, Abschlussbetriebsplan Tagebau Jänschwalde:
https://www.kein-tagebau.de/images/_dokumente/230906_abp_jaenschwalde_stellungnahme.pdf

² Antrag auf Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Nochten, Anlage 7 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, 23.08.2022, S. 210f.

³ Ebenda, S. 234

⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasser-bewirtschaften/wassermanagement-kohleausstieg>

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro: Straße der Jugend 33 D-03050 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0) 151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
--	---	--	--

sondern vor allem die LEAG selbst wäre, die ihre Tagebaue Welzow, Nochten und Reichwalde dadurch deutlich schneller fluten könnte.⁵ Die Kosten der Überleitung wurden vor cirka fünf Jahren auf etwa 500 Mio. Euro geschätzt⁶ und dürften seitdem weiter gestiegen sein.

Die zuständigen Landesministerien in Sachsen und Brandenburg wollen in eigenen Untersuchungen die Notwendigkeit zusätzlicher Speicher und Überleiter prüfen. Erweisen sie sich als notwendig, ist der Tagebaubetreiber als Mitverursacher des Wassermangels zumindest anteilig an den Kosten zu beteiligen. Diese Verantwortung verschweigt ein Antrag der CDU im Deutschen Bundestag, der sich auf die oben genannte Wasserstudie bezieht.⁷

Das Rechtsgutachten stellt nun klar:

„Bergbauunternehmen können zur anteiligen Kostentragung für den Bau und Betrieb von Wasserspeichern und wasserüberleitungen, die für die Erfüllung berg- oder wasserrechtlicher Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind, auch bei dauerhaft im Sinne von mehr als hundert Jahre nach Ende des Kohleabbaus notwendige Maßnahmen (Sog. Ewigkeitslasten) verpflichtet werden.“

Was sichern die Zweckgesellschaften (nicht) ab?

Die Länder Brandenburg und Sachsen haben in sogenannten Vorsorgevereinbarungen mit der LEAG versucht, Geld für Folgekosten der Tagebaue zu sichern. Nach einem (nicht transparenten) Ansparrplan soll die LEAG bis zur Stilllegung der Tagebaue Geld für eine (nicht transparente und noch nicht zugelassene) Wiedernutzbarmachungsplanung einzahlen, das in der Zwischenzeit nach einer (nicht transparenten) Anlagerichtlinie investiert werden kann. Zwar gibt es regelmäßig eine externe Wirtschaftsprüfung, die etwa Ende 2023 bestätigte, das Ansparkonzept „deckt die unter den genannten Prämissen geplanten Kosten“.⁸ Die wohl vom Auftraggeber LEAG vorgegebenen „Prämissen“ sind dabei allerdings ebenfalls nicht transparent.

In diese Zweckgesellschaften sollen auch die zwischen LEAG und Bundesregierung vereinbarten Entschädigungen für den Kohleausstieg in Höhe von 1,75 Milliarden Euro einfließen, deren Rechtmäßigkeit die EU-Kommission noch prüft. Der Staat darf aber keine von der LEAG selbst verursachten Tagebaufolgen einfach übernehmen, sondern dem Konzern nur Nachteile ausgleichen, die tatsächlich durch den gesetzlichen Kohleausstieg entstehen. Das Rechtsgutachten von GGSC formuliert es so:

„Die Entschädigung für die Stilllegung nach § 44 KVBG (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz) und dem ÖRV (Öffentlich-rechtlichen Vertrag) kann und soll allerdings schon von ihrem Regelungszweck her und aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben des Unionsrechts nicht gewährleisten, sämtliche Tagebaufolgekosten abzudecken. Denn die Entschädigung wird ausschließlich als Ausgleich für die vorzeitige Stilllegung der in Anlage 2 KVBG genannten Braunkohleanlagen bis zum 31.12.1929 gewährt (§ 44 Abs. 1 KVBG). Stilllegungen nach diesem Zeitpunkt werden nicht entschädigt.“

⁵ https://www.kein-tagebau.de/images/_dokumente/230718_stellungnahme_uba-studie.pdf

⁶ Deutscher Bundestag: Wortprotokoll der 74. Sitzung Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 15. Juni 2020

⁷ Bundestags-Drucksache 20/7585

⁸ Sächsischer Landtag, Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: Anhörung zum Antrag „Wiedernutzbarmachung der Braunkohletagebauflächen sicherstellen: Transparenz herstellen und insolvenzfesten Sicherheitsleistungen einfordern!“, Antrag der Fraktion DIE LINKE am 05.03.2024, (Mitschnitt ab min 24:00)

<https://www.landtag.sachsen.de/de/mediathek-und-publikationen/videos/anhoeerungsvideos/videoeinzelbeitrag/2317-1>

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro: Straße der Jugend 33 D-03050 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0) 151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
--	---	--	--

Drohende „bad bank“: Aufspaltung der LEAG als Holding geplant

Im Dezember 2023 kündigte die LEAG eine bereits lange befürchtete Umstrukturierung an: „Unter dem Dach einer gemeinsamen Holdinggesellschaft, der LEAG Holding GmbH, sollen neben der unveränderten Braunkohlesäule drei weitere, operativ eigenständige Gesellschaften für die klimafreundlichen Geschäftsmodelle der Zukunft formiert werden“⁹ Die geplanten Gaskraftwerke und Batteriespeicher, Photovoltaik- und Windkraftanlagen sowie Biomasse-Aktivitäten würden so von der rechtlichen Verantwortung für die Tagebaue abgetrennt. Denn in einer Holding haften die einzelnen Gesellschaften nicht für die jeweils anderen.

Wird diese Struktur tatsächlich umgesetzt, wird die „Braunkohlesäule“ zur „bad bank“: Geht sie insolvent, muss die Allgemeinheit alle Folgekosten der Tagebaue tragen, die nicht vorher über die Zweckgesellschaften und weitere Sicherheitsleistungen abgesichert wurden. Die ebenfalls mit staatlicher Förderung aufgebauten neuen Geschäftsbereiche würden gleichzeitig ungehindert Erträge für den Mutterkonzern EPH des Milliardärs Daniel Křetínský¹⁰ erwirtschaften. Diese Entwicklung muss verhindert werden und die neuen Geschäftsfelder solange für die Folgekosten der Tagebaue aufkommen, wie diese anfallen. Die Anordnung weiterer Sicherheitsleistungen kann viel dazu beitragen.

Diskussion um eine öffentlich-rechtliche Stiftung

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung heißt es

„Geprüft wird die Errichtung einer Stiftung oder Gesellschaft, die den Rückbau der Kohleverstromung und die Renaturierung organisiert.“

Tatsächlich kann niemand davon ausgehen, dass ein heute bestehendes privates Unternehmen noch im Jahr 2150 für Folgekosten seiner Tagebaue herangezogen werden kann. Eine öffentlich-rechtliche Stiftung kann dieses Problem dann lösen, wenn Flächeneigentum und neuen Geschäftsfelder der heutigen LEAG einbezogen sind.¹¹

Auch hierbei müssen die langfristigen Verpflichtungen der Tagebaubetreiber vollständig betrachtet und dürfen nicht etwa auf die klassische Wiedernutzbarmachung der eigentlichen Abbaufäche beschränkt werden.

Fazit

Das eingeholte Rechtsgutachten zeigt Möglichkeiten der Berg-, Wasser- und Naturschutzbehörden auf, weitere Gelder verursachergerecht zur Bewältigung von Tagebaufolgen zu sichern. Der Blick auf die konkreten Verhältnisse der Lausitzer Tagebaue zeigt die Notwendigkeit, diese Möglichkeiten auch konsequent anzuwenden.

⁹ LEAG stellt Weichen für Zukunftsstruktur, Pressemitteilung 11.12.2023,

<https://www.leag.de/de/news/details/leag-stellt-weichen-fuer-zukunftsstruktur/>

¹⁰ europaweite Recherche zu EPH hier in deutscher Sprache erschienen: <https://www.kein-tagebau.de/index.php/de/themen/energiepolitik/863-ngo-bericht-enthuehlt-die-geschaeftes-des-mutterkonzerns-der-lausitzer-braunkohle>

¹¹ In diesem Sinne äußert sich auch bereits ein Positionspapier der bündnisgrünen Landesverbände Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt vom Juni 2023: <https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/wp-content/uploads/2023/06/Braunkohlefolgenstiftung.pdf>

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro: Straße der Jugend 33 D-03050 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0) 151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
--	---	--	--